

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern  
(Sondernutzungssatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern hat am 18.11.2025 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie aufgrund des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie des § 16 Abs. 7 und des § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern beschlossen:

**§1**

**Geltungsbereich der Satzung**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Kreis- und Landesstraßen), soweit sie in die Straßenbaulast der Gemeinde fallen. Darüber hinaus gilt sie auch für Plätze und Wege, soweit diese gemäß § 2 StrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Die Sondernutzungssatzung gilt nicht für öffentliche Marktveranstaltungen in der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieser Satzung ist der Gemeingebrauch die Benutzung einer öffentlichen Straße im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 StrG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 FStrG.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne von § 16 Abs.1 S.1 StrG liegt vor, wenn die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht.

### **§ 3**

#### **Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch bedarf der Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Satz 1 StrG und § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG.
- (2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.
- (3) Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis ist der vorherige Zustand der in Anspruch genommenen Fläche wieder durch den Sondernutzungsberechtigten auf eigene Kosten wiederherzustellen.

### **§ 4**

#### **Antragsverfahren**

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (2) Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Ort, Umfang, Art und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Bei flächenhaften Sondernutzungen sind Planskizzen hinzuzufügen.
- (3) Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonstige erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (4) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 StrG, § 8 Abs. 2 Satz 1 FStrG.

### **§ 5**

#### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, werden Gebühren erhoben. Maßgeblich ist das als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützlichen Zwecken dient.
- (3) Die Einzelheiten zur Bemessung der Gebühren regelt § 6 dieser Satzung.

## **§ 6**

### **Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich insbesondere nach
  1. der Art und dem Ausmaß der Nutzung,
  2. dem zeitlichen Umfang,
  3. dem wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers
  4. der Auswirkung auf die öffentliche Fläche und den Gemeingebrauch
- (2) Die Gebühren werden als Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträge festgesetzt.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist:
  1. wer den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt hat;
  2. wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein;
  3. wer die Gebührenschuld übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit der Sondernutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührensschuldner fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. In den Folgejahren entsteht sie jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.

Die Zahlung für das erste Jahr ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. In den Folgejahren ist sie ohne erneute Festsetzung jeweils zu Beginn des Kalenderjahres zu leisten.
- (3) Wird eine Sondernutzung ohne Erteilung der erforderlichen Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung und wird sofort fällig.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte haftet für sämtliche Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen.
- (2) Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.

## **§ 10**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit gesetzliche Vorschriften und diese Satzung nichts Anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für die Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuhausen auf den Fildern, 04.12.2025

Ingo Hacker  
Bürgermeister

| Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern |                                                                                                 |                      |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------|
| Lfd. Nr.                                                                                                                                            | Art der Sondernutzung                                                                           | Bemessungszeitraum   | Gebühr in € |
| <b>I.</b>                                                                                                                                           | <b>Gerüste und dergleichen je lfd. Meter</b>                                                    |                      |             |
|                                                                                                                                                     |                                                                                                 | bis zu 1 Woche       | 2-10 €      |
|                                                                                                                                                     |                                                                                                 | zwischen 1-4 Wochen  | 4 -50€      |
|                                                                                                                                                     |                                                                                                 | zwischen 1-3 Monaten | 10-100 €    |
| <b>II.</b>                                                                                                                                          | <b>Baustelleneinrichtungen, Kräne, Bauwagen und dergleichen je m2</b>                           |                      |             |
|                                                                                                                                                     |                                                                                                 | bis zu 1 Woche       | 2 €         |
|                                                                                                                                                     |                                                                                                 | zwischen 1-4 Wochen  | 4 €         |
|                                                                                                                                                     |                                                                                                 | zwischen 1-3 Monaten | 10 €        |
| <b>III.</b>                                                                                                                                         | <b>Abstellen von Containern</b>                                                                 |                      |             |
|                                                                                                                                                     |                                                                                                 | bis zu 1 Woche       | 30 €        |
|                                                                                                                                                     |                                                                                                 | zwischen 1-2 Wochen  | 45 €        |
| <b>IV.</b>                                                                                                                                          | <b>Werbeanlagen</b>                                                                             |                      |             |
| 1.                                                                                                                                                  | feste Werbeanlagen (Plakatsäulen, -träger)                                                      | pro Monat            | 20-250 €    |
| 2.                                                                                                                                                  | bewegliche Werbeanlagen, sofern für gewerbliche Veranstaltung                                   | zwischen 1-2 Wochen  | 25-100 €    |
| <b>V.</b>                                                                                                                                           | <b>Verkaufsstände</b>                                                                           |                      |             |
| 1.                                                                                                                                                  | Verkaufsstände mit festem Standort wie Imbiss-stände, Kioske und ähnliches                      | pro Monat            | 25-100 €    |
|                                                                                                                                                     |                                                                                                 | pro Jahr             | 50-2000 €   |
| 2.                                                                                                                                                  | Verkaufsstände ohne festen Standort                                                             |                      |             |
| 2.1                                                                                                                                                 | Obst, Gemüse, Blumen                                                                            | pro Tag              | 1-100 €     |
| 2.2                                                                                                                                                 | sonstige Waren                                                                                  | pro Tag              | 2-400 €     |
| 3.                                                                                                                                                  | Aufstellen, Auslegen und Anbieten von Gegenständen zum Verkauf, Automaten und Schaukästen je m2 | pro Tag              | 5-20 €      |
| <b>VI.</b>                                                                                                                                          | <b>Aufstellen von Stühlen/ Tischen für Gaststätten je Freischanksaison</b>                      |                      | 100-1000 €  |
| <b>VII</b>                                                                                                                                          | <b>Abstellen von Anhängern/ Wohnwägen und nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen</b>         | pro Tag              | 5-50 €      |
| <b>VIII.</b>                                                                                                                                        | <b>Feldwegbenutzung für nicht landwirtschaftliche Zwecke</b>                                    | pro Tag              | 5-20€       |
| <b>IX.</b>                                                                                                                                          | <b>Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Straße</b>                        | pro Tag              | 1-100 €     |
|                                                                                                                                                     |                                                                                                 | pro Jahr             | 100- 2000 € |